

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Landesbeirat für

Menschen mit Behinderungen

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

An die

Senatorin Frau Kiziltepe

per E-Mail



Geschäftszeichen LfB LB

Geschäftsstelle des Landesbeirats

Zimmer: E.009

Tel. +49 30 9028 2838

E-Mail: LfB-Beirat@senasgiva.berlin.de

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

10.03.2026

**Stellungnahme zur Fachlichen Weisung Nr. 01/2026 -
zur Komplexleistung Persönliche Assistenz im Land Berlin**

Sehr geehrte Frau Senatorin,

anbei die Stellungnahme und eine kommentierte Version der Fachlichen Weisung 01/2026
des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.

Vorbemerkungen:

Die Fachliche Weisung wurde von der AG PA des Landesbeirats von Menschen mit
Behinderungen bearbeitet und mit Anmerkungen versehen. Einige dieser Anmerkungen
beziehen sich auf Rechtschreib- und Grammatikfehler, sprachliche Ungenauigkeiten,
Wiederholungen von Textfragmenten und ähnlichen Flüchtigkeitsfehlern. In der
Stellungnahme werde ich auf diese Anmerkungen nicht eingehen, sondern lediglich auf
inhaltliche Punkte, die geändert werden sollen. Nachzulesen sind alle Anmerkungen in der
beigefügten PDF.

Grundsätzliche Hinweise:

Der am Beginn der Fachlichen Weisung ausgeführte historische Kontext der Persönlichen Assistenz ist nicht ganz korrekt dargestellt worden. Tatsächlich wurde die Persönliche Assistenz von der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung der Vereinigten Staaten entwickelt. Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde die Idee nach Deutschland gebracht. Von Anfang an gab es die Möglichkeit, die Persönliche Assistenz im Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Modell zu organisieren oder durch einen Assistenzdienst in Anspruch zu nehmen. In Berlin wurde das erste Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Modell zum 1.07.1996 bewilligt. (Seite 1)

Die Einschränkung des Personenkreises in der AV EH verstößt gegen Artikel 19 der UN BRK. (Seite 1) Diese Einschränkung wurde erst mit Übergang der Zuständigkeit für die Persönliche Assistenz auf den Träger der Eingliederungshilfe vorgenommen. Bedauerlicherweise wird auch die Möglichkeit, Bevollmächtigte für die Übernahme einzelner Aufgaben der behinderten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen einzusetzen, verhindert.

Die behinderten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind gegenüber ihren Beschäftigten zur Einhaltung rechtlicher Regelungen des Arbeitsrechtes, des Datenschutzes und anderen verpflichtet. Als Beispiel für den Konflikt zwischen den Forderungen der Senatsverwaltung und den Verpflichtungen der behinderten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinien sei hier die Forderung nach Vorlage der Dienstpläne genannt. (Seite 9)

Per Urteil wurde festgestellt, dass Angehörige Budgetassistenz für behinderte Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erbringen können. Die Frage, ob nahe Angehörige auch als Assistenten und Assistentinnen beschäftigt werden können, wurde bisher nicht gerichtlich überprüft. (Seite 10)

Die Verpflichtung zur Wahl zwischen Flexibilitätszulage oder Rufbereitschaft ist laut juristischem Beistand der AG PA rechtswidrig. (Seite 11) Gleiches gilt für die Festschreibung einer Obergrenze der Kosten des Lohnbüros. (Seite 13) Auch die Festlegung der Obergrenze für Fortbildungen ist laut Auskunft unseres Rechtsanwaltes rechtswidrig, da sie dem Grundsatz der individuellen Bedarfsermittlung widerspricht. (Seite 16)

In der Eingliederungshilfe gilt die Pflicht zur Feststellung des individuellen Bedarfs gemäß § 29 Abs. 2 S.6 SGB IX. Dies gilt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe und alle Leistungsbestandteile. (Seite 12)

Resümee:

Trotz der genannten und der ungenannten Kritikpunkte (siehe Anmerkungen) begrüßt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit seiner internen Arbeitsgruppe Persönliche Assistenz, die Fachliche Weisung, weil

- die Persönlichen Assistenten und Assistentinnen im AGM in TV-L EG 5 eingruppiert und
- die Tarifierungen der Tabellenentgelte berücksichtigt werden.

Empfehlung:

Das Thema Budgetassistenz sollte unabhängig von der Fachlichen Weisung in Gesprächen zwischen Anbietern und dem Kostenträger besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Seerig, Vorsitzender des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen